

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Die Zieglerschen Nord gemeinnützige GmbH

Pfrunger Str. 2

88271 Wilhelmsdorf

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Jugendamt Ravensburg

Gartenstraße 107

88212 Ravensburg,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Martinshaus Kleintobel

Martinstr. 41

88276 Berg

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppen

I. Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

- X Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
- Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
- Hilfe zur Erziehung in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung außerhalb der eigenen Familie nach § 35 SGB VIII,
- X Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
- X Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in teilstationären oder stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII,
- sonstige stationäre und teilstationäre Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII.
- Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII,
- Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII,
- Leistungen für die Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII.

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

10 Gruppen mit insgesamt 68 Plätzen,

davon

32 Plätze in Innenwohngruppen 1 - 4, Martinstraße 41, 88276 Berg,

12 Plätze in Außenwohngruppen 1 und 3, Mozartstraße 10 + 12, 88276 Berg

6 Plätze in der Außenwohngruppe 2, Scherzacherstr. 15, 88287 Grünkraut

6 Plätze in der Außenwohngruppe 5, St-Magdalena – Ring 4, 88213 Ravensburg

6 Plätze in der Außenwohngruppe 6, Boschstr. 44/1, 88255 Baintdt

6 Plätze in der Außenwohngruppe 7, Haldenstr. 10, 88361 Altshausen

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Die Regelöffnungszeit für das Leistungsangebot gilt an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang über Tag und Nacht.

Der Betreuungsumfang richtet sich nach im Rahmenvertrag üblichen Zeiten.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2 a RV)

Die Nachtbereitschaft erfolgt über einen Bereitschaftsdienst auf der Wohngruppe.

Die Zeiten für Elternarbeit, Teamgespräche und Hilfeplangespräche richten sich nach den im Rahmenvertrag üblichen Zeiten.

Hilfe-/Erziehungsplanung (§ 6 Abs. 2c RV)

Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

 Ergänzende Betreuung/Leistungen (§ 6 Abs. 2 e RV)

Besondere Angebote (§ 6 Abs. 2f RV):

E-Schule (§ 6 Abs. 2g RV)

Berufsausbildung am Heim (§ 6 Abs. 2h RV)

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 5) - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 2 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Modul I „Integration und Teilhabebefähigung junger Menschen mit besonderem Hilfebedarf“
2. Modul II "intensivierte Elternarbeit"

§ 3 Sächliche und personelle Ausstattung

(1) Personelle Ausstattung

Regelleistung

1. Grundbetreuung Innenwohngruppe	3,07 VK
Außenwohngruppe	2,69 VK
2. Ergänzende Betreuung/Leistungen Innenwohngruppe	0,26 VK
Außenwohngruppe	0,26 VK
3. Regieleistungen	
• Leitung	2,27 VK
• Verwaltung	1,70 VK
• Hauswirtschaft	7,27 VK
• Fachdienst	2,43 VK

Leistungsmodule

1. Modul I: „Integration und Teilhabebefähigung von jungen Menschen mit besonderem Hilfebedarf“	0,16 VK
2. Modul II: „intensivierte Elternarbeit“	0,02 VK

(2) Sächliche Ausstattung

Die weitere, zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Betriebsnotwendige Anlagen umfassen die Gebäude, Grundstücke, Ausstattung, Fahrzeuge und andere zur Leistungserbringung notwendige Güter.

Räumliche Ausstattung:

Wohngruppen

Sie sind jeweils mit folgenden Räumlichkeiten ausgestattet: Jugendzimmer, Büro, allgemeine Wohnflächen wie Gemeinschaftsräume, Wohnküche, Sanitärbereich etc.

Daneben stehen ein Jugendcafé mit Internetanschluss, ein Seilgarten, eine Turnhalle mit Hart- und Sportplatz sowie umfangreiche Grünflächen für die Freizeitgestaltung zur Verfügung.

Für Verwaltung, Hauswirtschaft und Haustechnik werden die entsprechenden Räume bereitgestellt.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- a) die Rückkehr des jungen Menschen ins häusliche Umfeld
- b) die Fortsetzung der Hilfe in einer weiterführenden Hilfeform
- c) die Verselbstständigung des jungen Menschen oder
- d) die Wiedereingliederung ins Lebensfeld

Ziel ist es, die Rahmenbedingungen zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie bis zum oben genannten Zeitpunkt zu verbessern. Dies schließt schulische, berufsbildende und berufs begleitende Hilfen mit ein.

Der gesetzliche Auftrag konkretisiert sich im Hilfeplan (§ 36 KJHG). Dieser wird entsprechend der Konzeption des Martinshauses im Rahmen der Erziehungsplanung umgesetzt. Hierzu werden Regelleistungen und individuelle Zusatzleistungen in Anspruch genommen. Mit diesem Auftrag verbinden sich folgende Ziele:

- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven und Hinführen zu selbstbestimmter Lebensgestaltung
- Neustrukturierung des Alltages der jungen Menschen und Begleitung der Integration in das neue Lebensfeld des Martinshauses
- Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung, Abbau und Vermeidung von negativen Karrieren (Delinquenz , Sucht, etc.)
- Erlernen von Selbstwirksamkeit des eigenen Handelns, Beziehungsarbeit
- Mobilisierung der Ressourcen, Entfaltung der Persönlichkeit, Freizeitgestaltung, Förderung gruppenspezifischer Prozesse, Einzelfallhilfe, Arbeit mit Stärken und Schwächen des Jugendlichen, Entwicklung von sozialer Kompetenz, konstruktive Auseinandersetzung mit dem Thema Körper, Sexualität und Partnerschaft, geschlechtsdifferenzierte Erziehung
- Begleitung zur Selbstständigkeit, Übernahme von Selbstverantwortung, Selbstorganisation des Alltags, Aufbau von Selbstwertgefühl, Umgang mit Ämtern und Behörden
- Förderung der Personensorgeberechtigten in der Ausübung ihrer erzieherischen Aufgaben im Zuge von Elterngesprächen etc. z.B. bei AD(H)S-Problematik
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie
- verantwortungsvoller, bewusster Umgang mit Suchtmitteln

- Schulische und/oder berufliche Integration, soziale Integration im Gemeinwesen, Unterstützung der schulischen Entwicklung, Lust am Lernen wiederentdecken, Begleitung und Beratung bei Berufsfindung, Berufsvorbereitung und Zukunftsplanung und die konstruktive Auseinandersetzung mit politischen, gesellschaftlichen, ethischen, religiösen und ökologischen Themenbereichen.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind junge Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII, bei denen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung durch die Personensorgeberechtigten nicht mehr gewährleistet ist und für die eine stationäre Erziehungshilfe aufgrund der Indikationsstellung geeignet bzw. notwendig erscheint.

Aufgrund des mit dem Bildungsgang Realschule höheren Bildungsniveaus der jungen Menschen besteht meist eine hohe Diskrepanz zwischen den an die jungen Menschen gestellten Ansprüchen und deren Ressourcen. Im Zuge einer sekundären Neurotisierung (Mehrfach-Scheitern an Schulen etc.) haben die jungen Menschen zahlreiche Negativ-Erfahrungen mit damit zusammenhängenden Stigmatisierungen erlebt, die eine besonders hohe Anforderung an die Integrationsleistung in Gruppenprozessen stellt.

Ca. 70% aller Neuaufnahmen haben bereits Erfahrungen mit ambulanten und/oder teil- und vollstationären Jugendhilfemaßnahmen. Darüber hinaus haben ebenso ca. 70% aller Fälle Erfahrungen mit kinder- und jugendpsychiatrischen Betreuungskontexten ambulanter und/oder stationärer Art, teilweise über mehrere Monate.

Die Betreuung bezieht sich auf junge Menschen im Alter von 10 – 18 Jahren.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

Die Regel ist eine Kombination aus Störungen im Verhalten unterschiedlicher Bereiche mit psychiatrischen Indikationen, gepaart mit einem häufig überdurchschnittlichen Intelligenzniveau. Diese Kombination stellt eine erhöhte Anforderung an die Steuerung der individuellen und gruppenpädagogischen Prozesse.

Im familiären, häuslichen Umfeld:

- Probleme in Bezugs- und Familiensystemen, Beziehungsstörungen im häuslichen Umfeld aufgrund belastender Familienkonstellationen (Scheidung, getrennt lebende Eltern, Adoptiv-Eltern, Alleinerziehende, körperlich oder psychisch kranke Eltern, Suchtproblematik)
- Oppositionelles Problemverhalten, teilweise in Verbindung mit Auto- und Fremdaggression
- Gefährdendes Umfeld, Störungen nach oder in Zusammenhang mit Erfahrungen des sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Misshandlungen
- Überbehütung
- Vernachlässigung
- Kriminalität, Delinquenz
- Migrationshintergrund

Im schulischen Umfeld, Leistungsbereich:

- Störungen im Sinne von Teilleistungsstörungen, z.B. Lese- und Rechtschreibstörung, Dyskalkulie
- Störungen, bzw. Versagen im Sozial-, Arbeits- und Leistungsverhalten, z.B. Konzentrations- und Wahrnehmungsstörungen
- Schulverweigerungshaltung, Schulausschlüsse, zahlreiche Schulwechsel

Besondere, individuelle Problemlagen im Zuge folgender Indikationen (u.a. seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII):

- Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom mit oder ohne Hyperaktivität
- Störungen aus dem autistischen Formenkreis (Asperger Autismus, atypischer Autismus, „high-function“-Autismus)
- Suchtmittelgefährdung / Suchtmittelmißbrauch
- Essstörungen
- Depressive Störungen
- Weitere Psychiatrische Erkrankungen (Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen, Zwangsstörungen, soziale Phobien, Enuresis, Enkopresis, Persönlichkeitsstörung)

Kontraindikationen

- Suchtmittelabhängigkeit
- akute Psychosen

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

Grundbetreuung (nach § 6a entsprechend Rahmenvertrag)

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

Betreuung an 273 Tagen im Jahr

- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre

- **Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:**
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe

- **pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:**
 - In die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung z.B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
 - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen

Ergänzende Betreuung (§ 6e des Rahmenvertrages)

Aufgrund der unter § 6 dieser Leistungsvereinbarung aufgeführten Indikationen bedarf es eines spezifischen pädagogischen Profils sowie einem umfassenden Angebot von Förderprogrammen und Trainings.

Die ergänzende Betreuung umfasst folgende Leistungen:

1. Unterstützung des jungen Menschen in der Reflexion, Steuerung und Entwicklung seiner eigenen Selbstwirksamkeit
2. Gruppenaktivitäten als Ort des Lernens sozialer Kompetenz und der Gruppen-, bzw. Teilhabefähigkeit
3. Unterstützung des jungen Menschen in der Reflexion, Steuerung und Entwicklung seiner eigenen Selbstwirksamkeit

Selbstinstruktions- und Selbstmanagementtrainings:

Diese Programme stärken die Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen und geben im Sinne von Verstärkerprogrammen einen Anreiz, Problemverhalten zu vermeiden oder

zu unterlassen. Sie werden jeweils individuell für jedes Kind/ jeden Jugendlichen geplant und durchgeführt. Diese Leistung wird gesondert dokumentiert.

Contracting:

Ergänzend zum zielgerichteten Arbeiten in Folge der Hilfe- und Erziehungsplanung erfordert die Zielgruppe ein verbindliches Arbeiten mit so genannten Verträgen – ein so genanntes Contracting. Diese werden aufgrund der persönlichen Problematik mit dem jungen Menschen herausgearbeitet und über einen festgelegten Zeitraum vereinbart. Die regelmäßige Reflexion der Vertragsinhalte erfordert eine „face-to-face-Situation“.

Hausaufgabenbetreuung:

Die Erreichung des mittleren Bildungsabschlusses erfordert eine verbindliche Hausaufgabenbetreuung des jungen Menschen, in der die jeweiligen Bildungsinhalte mit dem jungen Menschen verfolgt werden. Das Bildungsniveau der jungen Menschen erfordert vom Mitarbeiter eine intensive Auseinandersetzung im Sinne einer Forderung und Förderung mit dem Ziel, die Ressourcen der jungen Menschen Richtung erreichbarem Bildungsabschluss zu steuern.

Zeitlicher Aufwand insgesamt:

Für diese Leistungen steht ein Zeitbudget von 140h zur Verfügung.

2. Gruppenaktivitäten als Ort des Lernens sozialer Kompetenz und der Gruppen, bzw. Teilhabefähigkeit

Neben der Unterstützung des einzelnen jungen Menschen und der auf ihn individuell abgestimmten Erziehungsprozesse gehören die Fähigkeit zur Teilhabe und die Stärkung der sozialen Kompetenz in Gruppenkontexten mit zu den für seine Entwicklung entscheidenden Lernprozessen. Da die jungen Menschen hier in der Regel problematische Erfahrungen haben, müssen positive Lernerfahrungen innerhalb der „Peer-Group“ von Einrichtungskontexten initiiert und nachhaltig gesteuert werden.

Aufgrund des erlebnispädagogischen Profils und handlungsorientierten Ansatzes geschieht dies über folgende Maßnahmen:

- 2.1. Gruppenfreizeiten
- 2.2. weitere erlebnispädagogisch orientierte Leistungen

2.1. Gruppenfreizeiten

Diese finden an ca. 10 Tagen im Jahr statt und haben insbesondere gruppenspezifische und erlebnispädagogische Inhalte. Der Aufbau von Vertrauen zwischen Mitarbeitern und den jungen Menschen als wesentlicher Bestandteil aller pädagogischen Prozesse, aber auch die Unterstützung und Stärkung der Gruppe als wichtiges pädagogisches Regulativ zwischen den jungen Menschen, wird hier realisiert.

Zeitaufwand IWG/AWG

Hierfür steht ein Zeitbudget von 100h/Jahr zur Verfügung

- 2.2. weitere erlebnispädagogische orientierte Leistungen

Trainings und Events im Seilgarten

Für die Trainings im Seilgarten braucht es zur Realisierung des Fremdsicherungsprinzips zwei Trainer (hierbei handelt es sich um Mitarbeiter der Wohngruppe mit einer erworbenen Trainerlizenz für den Seilgarten). Neben der Gewährleistung der Sicherheit durch die Trainer haben die anderen Mitarbeiter die darüber hinaus gehende Aufsicht sicherzustellen. Das gemeinsame Erleben von Grenzsituationen sowohl der jungen Menschen wie auch der Mitarbeiter trägt wesentlich zu Stärkung der Gemeinschaft aber auch dem sozialen Lernen des Einzelnen bei.

In den Wintermonaten finden gruppenübergreifende Seilgarten-Events statt, die von fünf ausgebildeten Trainern aus den Wohngruppen geleitet werden. Der Aufbau und Betrieb der so genannten „hohen Elemente“ als auch die besonderen Gegebenheiten (Winterbetrieb, nachts) erfordern einen besonders intensiven Personaleinsatz. Die Jugendlichen erleben Gemeinschaft und Rituale (große Grillfeier) im Martinshaus im Rahmen einer ungewöhnlichen Herausforderungssituation. Des Weiteren finden Wettbewerbe zwischen Jugendlichen und Teams der Wohngruppen statt.

Gruppenhock

Einmal pro Woche findet verbindlich für alle Wohngruppenmitglieder der so genannte Gruppenhock statt, um hier die Aspekte des Zusammenlebens der Wohngruppe zu besprechen und zu vereinbaren. Themen des Gruppenhocks sind Konflikte im Zusammenleben, Absprachen bezüglich der Gruppenaktivitäten, Einhalten oder Überarbeiten von Gruppenregeln etc.. Hier lernen die jungen Menschen

kommunikative Kompetenzen, Abstimmung der Eigen- mit der Fremdwahrnehmung und lösungsorientiertes Vorgehen etc.

Lernwerkstätten

Die Lernwerkstätten erfolgen in Kooperation mit der Schule für Erziehungshilfe im Sinne eines ganzheitlichen Bildungs- und Betreuungsverständnisses und integrativen Lernansatzes (Z A K-Arbeitsgruppen) mit einem konkret angeleiteten Erfahrungsprozess. Ein umfassendes Angebot, welches in vielfältiger Form den Neigungen und Fähigkeiten der jungen Menschen entspricht und das eine breite Auswahl ermöglicht, ist nur in der Zusammenarbeit von Schule und Heim zu realisieren. Die Angebote haben auch hier einen stark erlebnispädagogisch orientierten Charakter (intuitives Bogenschießen, Bau von Seifenkisten, Ausbau einen Bauwagens etc.).

Im halbjährlichen Turnus werden die Angebote realisiert, die immer gemeinsam von Schule und Heim verantwortet werden. Die Schülerinnen und Schüler wählen ein Angebot aus, das sie verbindlich besuchen müssen. Am Ende stehen eine Präsentation und ein Zertifikat über den erfolgreichen Besuch des Angebotes. Durch die Zusammenarbeit von Schule und Heim kann ein differenziertes und integriertes Angebot realisiert werden.

Zeitaufwand

Für die unter 2.2 gefassten Leistungen steht ein Zeitbudget von 157h/ Jahr zur Verfügung.

Gesamtzeitbudget für Maßnahmen der ergänzenden Betreuung: 397h/ Jahr

Zusammenarbeit, Kontakte (nach § 6b entsprechend Rahmenvertrag)

Die Zusammenarbeit mit Dritten bezieht sich insbesondere auf:

1. Angehörige
2. unsere Schule für Erziehungshilfe, Bildungsgang Realschule
3. externe Schulen und Ausbildungsstätten, bzw. Organisationen im Übergang zum Beruf
4. Jugendämter
5. Kinder- und Jugendpsychiatrien
6. suchtspezifischen Organisationen und Trägern

1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Zusammenarbeit mit den Angehörigen beinhaltet:

- Abklärung der Mitwirkung und Sicherstellung der im Hilfeplan vereinbarten Beteiligungsrechte, z.B. in Form regelmäßiger Gespräche zwischen Bezugsbetreuer und Sorgeberechtigten
- zielorientierte Vereinbarung, Umsetzung und Überprüfung von pädagogischen Absprachen

- Rückbindung der Erziehungsarbeit der Einrichtung an die Erziehungsverantwortung der Eltern

2. Zusammenarbeit mit unserer Schule für Erziehungshilfe, Bildungsgang Realschule

Der Zusammenarbeit von Schule und Wohngruppen kommt eine zentrale Bedeutung zu, um die sonder- und sozialpädagogischen Leistungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Inhalte dieser Zusammenarbeit sind:

- Vernetzung von sozialpädagogischen Hilfen mit schulischen oder ausbildungsbezogenen Hilfen im Zuge der Erziehungsplanung
- Informationsaustausch, Abstimmung und Treffen von Vereinbarungen der Wohngruppenmitarbeiter mit den Lehrkräften
- im Zuge der grundlegenden Erziehungsplanung
- bei der Einbeziehung in Fallbesprechungen
- bei der Gestaltung von Verträgen und Auswertungsgesprächen
- im Zuge von Kriseninterventionen
- gemeinsame Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen
- Vorbereitung auf den Beruf (Orientierung, Betriebspraktikum, Berufsberatung, Bewerbungstraining)

3. Zusammenarbeit mit externen Schulen und Ausbildungsstätten

Die Kooperation mit externen Schulen und Ausbildungsbetrieben dient der Erhaltung bzw. Förderung der Bereitschaft dieser Institutionen, sich bei akutem Bedarf auf Besonderheiten der pädagogischen Versorgung der Kinder/Jugendlichen einzulassen. Dafür sind situationsbezogene und auch regelmäßige Gesprächskontakte mit den zuständigen Lehrern, den Beratungslehrern für die unterschiedlichen Schultypen, den für diagnostische Entscheidungen zuständigen Lehrern sowie mit den betrieblichen Ausbildern erforderlich.

Arbeitsinhalte sind:

- Abstimmung von Förderungsbedarf mit den Unterrichts- bzw. Ausbildungszielen
- Überprüfung von Entwicklungsfortschritten
- Begleitung von Entscheidungen, die die Schul- oder Ausbildungslaufbahn betreffen. (z.B. Wechsel, Umschulung, Rückversetzung etc.)
- Initiierung und Vermittlung berufsbegleitender Hilfen
- Leistungen in Bezug auf berufsvorbereitende bzw. ausbildungsfördernde Maßnahmen betreffender Jugendlichen
- Vermeidung von bzw. flexibler Umgang mit Entwicklungskrisen, bzw. Krisen im Lern- und Ausbildungsgeschehen

4. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Um von Beginn an eine passgenaue Hilfe sicher zu stellen, wird eine ausführliche Beratung im Zuge des Aufnahmeverfahrens (Beratung der Eltern und der Jugendämter) sichergestellt. Nach der Aufnahme beinhaltet die Zusammenarbeit auch die Koordination der Hilfeplangespräche.

Ein Hilfeplan nach § 36 SGB VIII wird erarbeitet, der folgende Aspekte erhält:

- Allgemeine Informationen und Zusammenarbeit im Rahmen der Hilfeplanung
- Entwicklung und Realisierung eines sinnvollen Hilfekonzeptes; die dazu notwendigen Hilfeplangespräche finden i.d.R. halbjährlich statt. Ein darüber hinaus geforderter Turnus muss zwischen Kostenträger und Martinshaus extra vereinbart und verhandelt werden.
- Situationsbezogene und regelmäßige Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Information bei Familienkontakten, Abstimmung hinsichtlich der Gestaltung der Eltern- und Familienarbeit
- Abstimmung im Rahmen konzeptioneller Weiterentwicklung der Maßnahme und Bearbeitung von aktuellen Bedarfslagen bei Veränderung des sozialen Umfeldes der Familien

5. Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendstation des Zentrums für Psychiatrie (ZfP) „Die Weissenau“ erstreckt sich insbesondere auf die Schnittstellen im Übergang der Inanspruchnahme von ambulanten und stationären Maßnahmen.

Die Zusammenarbeit ist im Rahmen eines Kooperationsvertrages beschrieben.

- Geplanten stationären Aufnahmen in der Kinder- und Jugendstation mit Vor- und Nachsorge, welche von den Bezugserziehern begleitet werden.
- Kriseninterventionen und damit einhergehenden Gesprächen
- Ggf. der Beteiligung am Hilfeplangespräch
- stationäre und ambulante Unterstützung bei Suchtmittelmissbrauch Jugendlicher. Hierzu gibt es einen Kooperationsvertrag mit der Drogenentzugsstation „clean.kick“ mit den relevanten Aspekten.

6. Zusammenarbeit mit suchtspezifischen Organisationen und Trägern

Im Rahmen des suchtspezifischen Profils des Martinshauses gibt es Kooperationen mit der Zieglersche Anstalten Suchtkrankenhilfe, der Suchtberatungsstelle der Caritas Bodensee-Oberschwaben, der Drogenentzugsstation clean.kick des Zentrums für Psychiatrie.

Hilfe-/Erziehungsplanung (nach § 6c entsprechend Rahmenvertrag)

Folgende Leistungen werden erbracht:

- Anamnese, Eingangsdiagnostik, Test- und Verlaufsdagnostik, Prognoseerstellung, Diagnostik zu spezifischen Fragestellungen (z.B. Klärung von Legasthenie)
- Problemanalysen und Begleitung bei Kriseninterventionen

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

Regieleistungen (nach § 6d entsprechend Rahmenvertrag)

Die Regieleistungen umfassen

- **Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Das Martinshaus Kleintobel ist ein Unternehmensbereich des Gesamtwerkes der Zieglerischen Anstalten e.V.. Die damit verbundenen Konzernstrukturen beinhalten eine professionelle und moderne Unternehmensführung (fachliche Steuerung auf Basis der Balanced Score Card, wirtschaftliche Controllinginstrumente, Instrumente des Risikomanagements, Facilitymanagements und der Öffentlichkeitsarbeit sowie Innovationszirkel, zur Nutzung von Synergieeffekten zwischen den unterschiedlichen Sozialleistungsfeldern im Konzern, etc.). Durch diese verbindliche Struktur werden alle für die Weiterentwicklung der Angebote relevanten Fragestellungen berücksichtigt und verfolgt. Diese Unternehmensstruktur berücksichtigt nicht nur Aspekte der Qualitätssicherung, sondern insbesondere auch der Weiterentwicklung künftiger, zukunftsweisender Angebote.

- **Leistungen der Verwaltung:**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

- **Leistungen der Hauswirtschaft und Haustechnik**

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Sicherstellung der Vollverpflegung, Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, haustechnische Leistungen, Bereitstellung eines Fahrdienstes, Gästebewirtung, Anleitung und Beratung der pädagogischen Mitarbeiter, Kinder und Jugendlichen bezüglich Fragen zur Bemessung des Lebensmittelbedarfs, Zubereitung spezieller Gerichte wie Diätkost, ausgewogener Speiseplan etc., Lebensmittelaufbewahrung etc, sachgerechte Verwendung von Putz- und Desinfektionsmitteln etc., sachgerechtes Waschen der persönlichen Kleider der Kinder und Jugendlichen etc, Wartung von Gebäuden, haustechnischen Anlagen, Außenanlagen, Mobiliar, Fuhrpark, Überprüfung der Betriebssicherheit mit Dokumentation und Informationsweitergabe, Betriebsärztlicher Dienst und Arbeitssicherheit erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach §§ 3 und 6 ASiG und § 22 Abs. 2 SGB VII

- **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und –beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Entsprechend der Anlage 2 zum Rahmenvertrag werden folgende individuelle Zusatzleistungen angeboten, die dann im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Grundsätzlich gilt auch hier, dass Leistungen auf Basis anderer Sozialleistungsbereiche diesen zugeordnet werden.

(3) Leistungsmodule

Entsprechend § 10 SGB VIII ist generell zu prüfen, ob andere Sozialleistungsträger vorrangig leistungspflichtig sind. Die nachfolgend stehenden Leistungen in Form von Modulen gehen über die oben beschriebenen Regelleistungen hinaus. Sie werden als individuelle Zusatzleistung im Kontext der Gruppe erbracht.

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

1. Modul I „Integration und Teilhabebefähigung junger Menschen mit besonderem Hilfebedarf“
2. Modul II „intensivierte Elternarbeit“

1. Modul I „Integration und Teilhabebefähigung junger Menschen mit besonderem Hilfebedarf“

Zielgruppe

Wie unter § 6 aufgeführt, haben die jungen Menschen und ihre Angehörigen bereits eine Vielzahl an jugendhilflichen Betreuungskontexten erlebt. Spezifisch für diese jungen Menschen ist das

- Vorliegen mehrerer Indikationen
- in der Regel eine diagnostizierte seelischen Behinderungen der jungen Menschen nach § 35a SGB VIII (u.a. auch Asperger-Autismus)
- einen oder mehrere Aufenthalte in der Jugendhilfe und/ oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit damit zusammenhängenden Erfahrungen von problematischen oder gescheiterten Beziehungsangeboten

Ziel

- Erlernen von grundsätzlichen Fähigkeiten der Kommunikation und Interaktion sowie Integration in die Gruppe (erlernen sozialer Kompetenzen, einüben von Regeln im Zuge des gemeinsamen Lebens)
- Teilhabefähigkeit in der Gesellschaft

Leistungen:

Die Leistung erfolgt im Rahmen einer konkreten 1:1-Begleitung mit dem Ziel der Integration des jungen Menschen im Sinne einer Teilhabefähigkeit durch:

- Gezielte Unterstützung des jungen Menschen bei der Kommunikation mit Jugendlichen und Erwachsenen als pädagogisch-therapeutische Aufgabe. Die Erzieher sind Kommunikationshelfer zwischen den Anforderungen der Wohngruppen, Anforderungen außerhalb der Wohngruppe und dem jungen Menschen. Dies trifft insbesondere zu für die Begleitung von jungen Menschen mit dem so genannten Asperger-Autismus.
- Anbahnung einer Teilnahme an Gruppensituationen
- Unterstützung bei der Äußerung von Bedürfnissen, bei der Entwicklung einer realistischen Eigen- und Fremdwahrnehmung
- Unterstützung bei der Reduzierung von Stereotypen und Zwängen bei Bedarf

Das miteinander und von einander Lernen ist ein wesentlicher Bestandteil eines integrativ verstandenen Ansatzes, den diese Menschen auf dem Weg zu einer erhöhten Teilhabefähigkeit erleben sollen. Vor diesem Hintergrund sind die damit zusammenhängenden Leistungen ein wesentlicher Bestandteil des pädagogisch-therapeutischen Konzeptes.

Erhöhte Anforderungen an eine Passgenauigkeit der Hilfen im Zusammenhang mit dieser Integrationsleistung erfordern während des pädagogischen Alltags zahlreiche kurzfristig abrufbare und individuell zugeschnittene Leistungen.

Der Fachdienst übernimmt einzelne Leistungen im Rahmen z.B. sozialer Kompetenztrainings und therapeutischer Gespräche.

Die Trainings werden individuell auf die jeweilige Situation und Bedarfslage der Personensorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen abgestimmt. Neben den Personensorgeberechtigten und dem Fachdienst nimmt die Bezugsperson des Kindes/der Jugendlichen daran teil und bereitet diese mit dem Fachdienst vor und nach. Zum Teil wird auch der junge Mensch an den Gesprächen beteiligt (je nach Situation und Notwendigkeit bei jedem Gespräch oder auch nur punktuell).

Gesonderte Therapieleistungen sind als SGB-V-Leistungen grundsätzlich vorrangig einzusetzen.

Zeitaufwand

250h pro junger Mensch und Jahr

2. Modul II „Intensivierten Elternarbeit“

Zielgruppe

Eltern/Elternteile, die bereit und fähig sind, an sich zu arbeiten, um ihre Erziehungskompetenz zu stärken.

Ziel:

- Stärkung der Erziehungskompetenz
- Anbahnung der Rückführung
- Ggf. Begleitung der Ablösungsphase

Leistungen:

- Situatives Elterncoaching
- Intensive Trainings im Zuge so genannter Elterngesprächsreihen

Situatives Eltern-Coaching

Da die Anfahrtswege für die Angehörigen aufgrund der überregionalen Belegung meist sehr weit sind, findet diese Leistung meist telefonisch oder vor bzw. nach regelmäßigen Terminen (z.B. Hilfeplangesprächen) statt. Hier erfahren die Eltern eine jeweils individuelle Beratung mit dem Ziel der Klärung der Eltern-Kind-Beziehung, um mittel- bis langfristig die Rückführung vorzubereiten oder auch in einem ersten Schritt die Eltern-Kind-Beziehung zu stabilisieren. Besonders intensive Beratung erfolgt bei krisenhaft verlaufenden Besuchskontakten. Ist eine selbständige Lebensführung der jungen Menschen anzuvisieren, sind die dazu gehörenden Ablösungsprozesse des jungen Menschen von den Eltern zu begleiten. Für die Realisierung dieser Gespräche sind in der Regel verbindliche Sprechzeiten eingerichtet.

Zeitlicher Aufwand: 15h /Jahr

Intensive Trainings im Zuge von so genannten Elterngesprächsreihen

Im Rahmen dieses Trainings werden über einen im Hilfeplan vereinbarten Zeitraum fallbezogene pädagogische Themenstellungen der Eltern-Kind-Beziehung beraten, z.B.

- Beratung der Eltern im Kontext der Kompetenztraining der Kinder und Jugendlichen mit AD(H)S
- Ursachen für konfliktauslösende Verhaltensweisen
- Formulierung und Wahrnehmung unterschiedlicher Erziehungsstile und Einübung gemeinsam formulierter künftiger Haltungen
- Erarbeitung neuer Lösungsansätze zur Konfliktlösung und Einübung derselben
- Beratung hilfreicher Rahmenbedingungen – z.B. im Umgang mit Medien, Geld, Ausgangszeiten
- die Ressourcen der Kinder und Jugendlichen mit den Eltern herausarbeiten, um das Augenmerk nicht nur auf die Schwächen zu richten
- treffen von verbindlichen Vereinbarungen (in Form von Verträgen und/oder Verstärkerprogrammen)

Diese Trainings werden individuell auf die jeweilige Situation und Bedarfslage der Personensorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen abgestimmt. Neben den Personensorgeberechtigten und dem Fachdienst nimmt die Bezugsperson des Kindes/der Jugendlichen daran teil und bereitet diese mit dem Fachdienst vor und nach. Zum Teil wird auch der junge Mensch an den Gesprächen beteiligt (je nach Situation und Notwendigkeit bei jedem Gespräch oder auch nur punktuell).

Zum Teil muss auch erst eine Gesprächsatmosphäre geschaffen werden, damit Eltern und Kind/Jugendlicher überhaupt wieder konstruktiv miteinander kommunizieren können.

Zeitliche Aufwand: 7 Gesprächseinheiten à 2,5h für den jungen Menschen = 17,5h/ Jahr

Zeitaufwand:

32,5h pro junger Mensch und Jahr

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Pädagogische Qualitätsstandards

- Vertrauensbildender und vertrauensvoller Bezugsrahmen auf Basis des diakonischen Profils und der aktuellen Konzeption
- Integration und Vernetzung von pädagogischer Alltagsgestaltung, gezielter Individual- und Gruppenpädagogik, sozialem Lernen, schulischer Förderung und therapeutischer Hilfe
- Gezieltes, geplantes pädagogisches Setting und Lernarrangement auf der Basis des Hilfeplanes
- Konzeptionelle und bedarfsbezogene Binnendifferenzierung
- Beteiligung der jungen Menschen
- Unterbringung in abgeschlossenen Wohneinheiten, mit überwiegend Einzelzimmern, jugendgerechte Ausstattung, positive Wirkung der Räumlichkeiten auf das Wohlbefinden der jungen Menschen
- Mehrfachbetreuung z.B. am Nachmittag und in wichtigen Gruppenphasen

Institutionelle Qualitätsstandards

- enge Kooperation mit den Partnern im Bezugsfeld
- Zielorientiertes Arbeitssystem der Hilfeplanung, Hilfestellung, Reflexion und Dokumentation (Qualitätssystem einer gesteuerten Praxis)
- Konzeptionelle Stützung durch Fortbildung und Supervision
- Kontinuität durch institutionelle Regelungen
- Förderndes Milieu durch Vernetzung der verschiedenen Dienste und Bereiche in Schule und Heim
- Verpflegung nach ernährungsphysiologischen Erkenntnissen für jugendgerechte Ernährung
- überregionale Spezialisierung

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b Abs.1 Nr.3 SGB VIII ist mit dem Landkreis Ravensburg abgeschlossen. Zu folgenden Aspekten gibt es Vereinbarungen:

- Schnittstellenprozesse (Aufnahme, Hilfeplanung, Erziehungsplanung, Übergänge und Ende einer Maßnahme)
- Schlüsselprognose (Krisen- und Konfliktmanagement, Beschwerdemanagement)
- Jugendhilfeplanung

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird kontinuierlich vom Landkreis Ravensburg in Abstimmung mit den freien Trägern der Jugendhilfe fortgeschrieben.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte
- Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste
- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Die Gruppenmitarbeiter/innen verfügen über Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz, Fähigkeiten im Gestalten von Alltagsgeschehen im Sinne der Entwicklung, der Konstanz und Fortführung von Beziehungen, Aushalten von Konflikten und ein erhöhtes Maß an Konfliktbereitschaft und Konfliktkompetenz sowie einem dem Berufsprofil entsprechenden Qualitäts- und Leistungsbewusstsein. Ein Teil des Personals der Wohngruppenteams verfügt über eine Zusatzqualifikation im Umgang mit besonderen Problemlagen sowie über die Einbindung erlebnispädagogischer Elemente und Instrumentarien in den Alltag oder spezieller Ereignissen.

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte
- Verwaltung
- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 16.12.2010 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 12 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 13 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab	01.05.2016
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum	30.04.2017

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Landratsamt Ravensburg
Jugendamt
Gartenstraße 10
89112 Ravensburg

 **Die Zieglerschen** 
Geschäftsbereich Jugendhilfe
Martinshaus Kleintobel
Martinstraße 41 | 88276 Berg
Tel.: 0751 888450 | Fax: 0751 92976383

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Ravensburg

Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspöhrstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung